

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

1 - Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen, Zutreffendes bitte ankreuzen.

Erstanzeige

Änderungsanzeige

2 - Name der entgegennehmenden Behörde

Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

3 - Angaben zur natürlichen Person

Name, Vorname

Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer/n und E-Mail)

Anschrift:

Telefonnummer/n:

E-Mail-Adresse:

Geburtsdatum

4 - Angaben zur Juristischen Person

Name, Handelsregisternummer

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail):

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

Kontaktdaten der vertretungsberechtigten Person (Anschrift, Telefonnummer/n und E-Mail)

Anschrift:

Telefonnummer/n:

E-Mail-Adresse:

5 - Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebsbeginns

Besonderer Anlass

Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)

Verabreichung von

Speisen nicht alkoholischen Getränken

alkoholischen Getränken

Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung der Anzeige gewünscht

Ja

Nein

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass

Derjenige, welcher aus **besonderem Anlass vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreibt**, hat dies **mindestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn**, unter Angabe seines Namens, Vornamens, seiner Anschrift, des Ortes und der Zeit des Betriebsbeginns sowie des besonderen Anlasses der zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

Ein Gaststättengewerbe wird betrieben, sobald:



Getränke und/oder



zubereitete Speisen



zum Verzehr an Ort und Stelle

angeboten werden und der



Betrieb für jedermann oder



bestimmte Personenkreise

zugänglich ist.

Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt (z.B. Vereins- und Gesellschaftsfeste, Tagungen, Umzüge, Werbeveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Schul- und Jugendfeste u.Ä.)

Die **Anzeige** des vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass ist **gebührenfrei**. Auf Wunsch ist eine gebührenpflichtige Bestätigung der Anzeige durch die Behörde möglich.